

# GEMEINDEAMT

St. Ulrich a. P.

Bezirk Kitzbühel/Tirol

## VERORDNUNG der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

I:

### GARAGEN- UND STELLPLATZVERORDNUNG 2019

Präambel:

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. 28/2018 i.d.g.F. in der Verbindung mit der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015 i.d.g.F. und der §§ 3 bis 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes TVAG, LGBl. Nr. 134/2017., wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 31.01.2019 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge für bestimmte Arten von baulichen Anlagen und deren Befreiung festgelegt:

#### § 1

##### Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen und Stellplätze)

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage geeignete Abstellmöglichkeiten (Garagen und Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu errichten. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (2) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet sind.

#### § 2

##### Anzahl der Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen

Die Zahl der jeweils erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Neu-, Zu und Umbauten wird wie folgt festgelegt:

##### (1) WOHNBAUTEN, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen

Es wird zwischen Hauptsiedlungsgebiet und übrigem Siedlungsgebiet unterschieden. Folgende Straßen der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee werden auf diese Weise dem Hauptsiedlungsgebiet zugeordnet:

- Dorfstraße, Neuwieben, Neuhausweg

Alle übrigen Straßen der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee sind dem übrigen Siedlungsgebiet zuzuordnen.

Die Anzahl der erforderlichen und vorzuschreibenden Abstellmöglichkeiten wird entsprechend den Vorschriften der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt und darf auch folgende Höchstzahlen nicht überschreiten:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	Hauptsiedlungsgebiet	übriges Siedlungsgebiet
bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	1,4	1,6
61 m <sup>2</sup> bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	1,8	2,0
81 m <sup>2</sup> bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2,0	2,4
mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2,8	3,0

## (2) Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung

Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil	je Gästezimmer 1 Abstellmöglichkeit und je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit
Hotels, Pensionen mit öffentlichen Restaurationsteil	je Gästezimmer 1 Abstellmöglichkeit und für je 10 Sitzplätze im Restaurant 1 Abstellmöglichkeit und je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit
Appartements	je Appartement bis 4 Personen 1 Abstellmöglichkeit je Appartement für mehr als 4 Personen 2 Abstellmöglichkeiten
Privatzimmervermietung	Für 1 – 4 Gästebetten (ohne Zusatzbetten) 1 Abstellmöglichkeit Für 5 – 8 Gästebetten (ohne Zusatzbetten) 2 Abstellmöglichkeiten und für jeweils weitere 1 – 4 Gästebetten eine weitere Abstellmöglichkeit
Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Raststätten	Für je 5 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich, je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit

## (3) Verkaufsstätten

Läden, Geschäftshäuser	je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche 1 Abstellmöglichkeit, mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit
Supermärkte bis 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	je 25 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit
Sonderfläche Einkaufszentrum	je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit

Je 20, 25 und 30 m<sup>2</sup> bedeutet, dass für jeweils volle 20, 25 und 30 m<sup>2</sup> eine weitere Abstellmöglichkeit zu schaffen ist

## (4) Gewerbliche Anlagen

Industrie- und Gewerbebetriebe	je 50 m <sup>2</sup> Betriebsfläche 1 Abstellmöglichkeit mind. jedoch 2 Abstellmöglichkeiten zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit
Lagerhäuser	je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche 1 Abstellmöglichkeit mind. jedoch 2 Abstellmöglichkeiten zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit

Je 50 m<sup>2</sup> bedeutet, dass für jeweils volle 50 m<sup>2</sup> eine weitere Abstellmöglichkeit zu schaffen ist

## (5) Büro- und Verwaltungsgebäude

Schalter, Abfertigungs- und Beratungsräume, allgemeine Dienstleistungsbüros	je 30 m <sup>2</sup> Bürofläche 1 Abstellmöglichkeit, mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit
Praxis-, Therapie- und Ordinationsräume	je 15 m <sup>2</sup> Betriebsfläche 1 Abstellmöglichkeit, mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit

Je 15 und 30 m<sup>2</sup> bedeutet, dass für jeweils volle 15 und 30 m<sup>2</sup> eine weitere Abstellmöglichkeit zu schaffen ist

## (6) Versammlungsstätten

Mehrzweckhallen, Vortragssäle u. dgl.	je 10 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit, je angefangene weitere 10 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit, zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit
---------------------------------------	---

## (7) Sportanlagen

Sportplätze	mind. 25 Abstellmöglichkeiten
Sporthallen	mind. 25 Abstellmöglichkeiten

### § 3 Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 i.d.g.F. erteilt wird, ist von der Baubehörde eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß den §§ 3 bis 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBl. Nr. 134/2017 vorzuschreiben und an die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee abzuführen. Der möglichen Schaffung von Abstellmöglichkeiten ist gegenüber der Ausgleichsabgabe der Vorzug zu geben.

### § 4 Berechnungen

Die Höchstzahlen nach § 2 dieser Stellplatzverordnung sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 TBO 2018 i.d.g.F. gilt als Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v. H. der jeweils Höchstzahl nach § 2 dieser Stellplatzverordnung. Bei Wohnanlagen ist auf ganze Zahlen abzurunden.

## II: ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### Präambel:

Aufgrund der Ermächtigung des § 27 Abs. 1 lit. e der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. 28/2018 i.d.g.F., werden mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 31.01.2019 folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

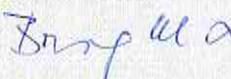
### § 1 Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen und Stellplätze)

Für Parkplätze mit mehr als 10 Abstellplätzen ist eine schattenbildende Bepflanzung vorzusehen, die gleich zeitig die bessere Einbindung in das Orts- und Straßenbild gewährleistet.

## III Inkrafttreten

Diese Verordnungen treten mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

St. Ulrich a. P. 01.02.2019

<b><u>Kundmachungsvermerk:</u></b>	<b><u>Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:</u></b>
Angeschlagen am: 07.02.2019	Zur Kenntnis genommen am <u>18.04.2019</u>
Abgenommen am: 25.02.2019	Zahl <u>Gem. G-70417/1/6-2018</u>
Die Bürgermeisterin  Brigitte Lackner	